

JUGENDORDNUNG

des Tennisclub Grünweiß Röderau e.V.

§ 1 Namen und Mitgliedschaft

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation im Sportverein. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche des Sportvereins. Sie führt sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung des Sportvereins selbständig.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele

Die Jugendorganisation vertritt die Interessen aller jungen Menschen bis zum Alter von 27 Jahren. Sie will durch ihre Tätigkeit im Sportverein helfen, dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung zu entsprechen. Sie unterbreitet mit ihren Möglichkeiten ein vielfältiges Angebot an sportlicher und außersportlicher Jugendarbeit, vor allem in zeit- und jugendgemäßen Formen. Dabei verfolgt sie das Ziel, den Sport als eine lebensbegleitende Freizeitbeschäftigung begreifen zu lassen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Sie fördert das Ehrenamt.

§ 3 Organe der Sportjugend

Organe der Sportjugend sind

die Jugendversammlung

der Jugendvorstand

§ 4 Stellung und Aufgaben

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendorganisation des Sportvereins. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Kindern und Jugendlichen des Sportvereins bis zum Alter von 27 Jahren zusammen. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen und Anträgen
- Bericht über den Entwicklungsstand in der Jugendarbeit, sowie Kassenbericht
- Entlastung; bzw. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- Beratung von Grundsatzfragen
- Beschlussfassung über Änderungen zur Jugendordnung

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 8 - 27 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per E-Mail an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang im Vereinsheim. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. Die Jugendversammlung ist mit den anwesenden Jugendlichen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Der Jugendvorstand

Dem Jugendvorstand gehören an:

der oder die erste Vereinsjugendleiter/in;

der oder die zweite Vereinsjugendleiterin;

bis zu 4 weitere jugendliche Mitglieder nach Bedarf, welche auch minderjährig sein können.

Der Jugendvorstand wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Jugendvorstand berechtigt, ein neues Mitglied einzusetzen. Der Jugendvorstand arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Sportvereins, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein;
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereines,
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit;
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/ innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen;
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter/innen;
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern/ Jugendmitarbeiterinnen;
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem an deren Organ zugeordnet werden können.

Arbeitsweise des Jugendvorstandes: der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt; bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 6 Jugendfinanzen

Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Vertretung

Die Sportjugend wird durch seinen ersten Vereinsjugendleiter/ seine erste Vereinsjugendleiterin oder im Verhinderungsfall durch den zweiten Vereinsjugendleiter/ die zweite Vereinsjugendleiterin in allen Fragen vertreten. Gemäß § 11 der Satzung des Sportvereins gehört automatisch der erste Vereinsjugendleiter/die erste Vereinsjugendleiterin dem Vorstand des Sportvereins an.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

Beschlossen auf der Jugendversammlung des TC Grünweiß Röderau e.V. am 01. April 2020

Zeithain, 01. April 2020

Ort, Datum

gez. Robert Albrecht

1. Jugendleiter/in

Zeithain, 01. April 2020

Ort, Datum

gez. Olaf Dietze

1. Vorstandsvorsitzender